

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

SMARTERION AG

1. ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

- Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der smarterion ag gelten ausschliesslich für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der smarterion ag und seinen Kunden in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung. Die aktuelle Fassung kann unter www.smarterion.ag/ch/agb eingesehen und heruntergeladen werden.
- Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen der smarterion ag abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, diese werden von der smarterion ag ausdrücklich schriftlich anerkannt. Sollte der Besteller mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, muss er die smarterion ag unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen. Für den Fall eines schriftlichen Widerspruchs behält sich die smarterion ag vor, von sämtlichen Angeboten und Lieferungen zurück zu treten, ohne dass der Besteller daraus Ansprüche irgendetwelcher Art geltend machen kann.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- Zeichnungen und andere Unterlagen, die während der Vertragsverhandlung dem Besteller übergeben werden, sind für die smarterion ag urheberrechtlich geschützt; sie verbleiben im Eigentum der smarterion ag und dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung der smarterion ag zugänglich gemacht werden. Sofern ein Auftrag nicht erteilt wird, sind alle übergebenen Unterlagen auf Verlangen der smarterion ag unverzüglich zurückzugeben.

2. AUFTRAGSANNAHME

Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung der smarterion ag verbindlich. Wird eine solche nicht übermittelt, so ist der schriftliche Auftrag des Bestellers massgebend. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden, bedürfen der schriftlichen Bestätigung der smarterion ag.

3. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Dort, wo keine speziellen Absprachen für Funktionalität und Ausführung der Produkte getroffen wurden, gelten die bei Vertragsabschluss die gültigen technischen Vorschriften der Schweiz. In Bezug auf Masstoleranzen hält sich smarterion an die Norm ISO2768-m.
- Der Kunde hat sicherzustellen, dass die am Einsatzort massgebenden technischen Vorschriften eingehalten werden. Soweit diese von den schweizerischen Vorschriften abweichen, hat der Kunde bei der Bestellung die notwendigen Modifikationen schriftlich und detailliert zu verlangen.

4. ANGEBOT UND PREISE

- Die Preise gelten ab Werk oder Lager der smarterion ag ausschliesslich Verpackung, Fracht und Versicherung und zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde, sind die vereinbarten Preise bis zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermin verbindlich. Angebote der smarterion ag erfolgen, sofern ihre Gültigkeitsdauer nicht ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend und unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs.
- Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Andere Zahlungsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Befindet sich ein Besteller mehr als einmal in Zahlungsverzug, erfolgen die weiteren Lieferungen nur noch auf Vorauszahlung.
- Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern, haben die sofortige Fälligkeit aller offenen Forderungen der smarterion ag zur Folge.
- Bei Zahlungsverzug ist die smarterion ag berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache zurückzufordern.
- Die smarterion ag behält sich vor, auch nach Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung durchzuführen und bei negativem Ergebnis vom Vertrag zurückzutreten.
- Die Zurückbehaltung von Zahlungen und die Aufrechnung mit einer von der smarterion ag bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderung des Bestellers sind ausgeschlossen.

5. BESTELLUNGEN, LIEFER- UND ABNAHMEFRIST

- Durch Erteilung der Bestellung anerkennt der Besteller diese Lieferbedingungen der smarterion ag.
- Hat der Besteller einen Auftrag erteilt und die smarterion ag diesen bestätigt, können Änderungen oder Annullierungen nur noch in beidseitigem schriftlichem Einverständnis erfolgen. Eine vom Besteller verursachte oder gewünschte Auftragsänderung muss innert 2 Arbeitstagen nach ausgesetzter Auftragsbestätigung schriftlich angezeigt werden. Sofern der Auftrag noch nicht im Produktionsprozess ist, wird lediglich eine Änderungspauschale verrechnet, um den daraus entstehenden Mehraufwand für die Auftragsänderung abzugelten. Bei Fast-

Line-Aufträgen (Expressaufträge) wird für jede Änderung ab dem Bestellzeitpunkt eine Änderungspauschale fällig. Sofern die Produktion eines Auftrages schon gestartet hat, werden die bereits angefallenen Kosten, die mit der Auftragsänderung in Zusammenhang stehen, dem Besteller weiterverrechnet. Bei Spezialanfertigungen sind Änderungen oder Annullierungen immer ausgeschlossen.

- Sämtliche Offerten, Preislisten, Produktbeschreibungen, Datenblätter, Pläne und dergleichen von der smarterion ag oder dessen Handelspartner sind unverbindlich und können jederzeit geändert und widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas anderes festgehalten.
- Die Lieferzeit beginnt nach dem Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen sowie der vereinbarten Anzahlung. Alle Lieferfristen und Termine gelten mit einer Toleranz von einer Woche, sofern nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart worden ist. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk oder Lager der smarterion ag vor ihrem Ablauf verlassen hat. Die Lieferfrist beträgt normalerweise 3 - 10 Arbeitstage.
- Sollte es zu unerwarteten Verzögerungen der Lieferung kommen, so wird der Kunde innerhalb dieser Frist benachrichtigt. Angaben über die voraussichtliche Lieferfrist sind unverbindlich, sollte die smarterion ag dem Kunden nicht im Einzelfall schriftlich eine verbindliche Zusage erteilt haben.
- Ereignisse höherer Gewalt bei der smarterion ag verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhergesehenen Liefererschwernissen, sofern diese von der smarterion ag nicht zu vertreten sind. Die smarterion ag ist in diesen Fällen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- Sollten Zulieferer aller Art aus den von der smarterion ag nicht zu vertretenden Gründen wie höherer Gewalt, Streiks, behördlichen Eingriffen oder Insolvenz durch ihre Lieferungen in Verzug geraten, kann die smarterion ag die Auslieferung um maximal drei Monate verschieben. Ein Rücktrittsrecht des Bestellers und Schadenersatzansprüche bestehen in diesem Falle nicht.
- Kommt die smarterion ag in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.
- Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 7 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen der smarterion ag innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind von der smarterion ag nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. Diesfalls haftet die smarterion ag höchstens bis zum Betrag gemäss Punkt 8. Bei Terminlieferungen mit Spedition haftet die smarterion ag für Verzögerungen maximal mit den Transportkosten.
- Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- Teillieferungen sind zulässig. Für den Kunden fallen dadurch keine Mehrkosten an. Die Lieferung erfolgt zu den jeweils im Einzelfall ausgewiesenen Versandkosten.
- Lieferungen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsansprüche anzunehmen.
- Auf Abruf bestellte Ware muss innerhalb der festgelegten Abbruffrist abgenommen werden. Wird diese Frist um drei Monate überschritten, hat die smarterion ag das Recht, eine Faktura für die Restmenge zu erstellen inklusive aufgelaufener Zinsen und Lagermiete.
- Änderungen in Abbildungen, Ausführungen, Gewichten, Masstabellen und Ausstattung der Liefergegenstände gemäss dem technischen Fortschritt bleiben der smarterion ag ausdrücklich vorbehalten.

6. VERPACKUNG, VERSAND, GEFAHRENÜBERGANG UND ENTSORGUNG

- Die smarterion ag wählt Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
- Die Gefahr geht mit Verlassen des Lieferwerks oder Lagers der smarterion ag auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die die smarterion ag nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über.
- Sämtliche Lieferungen erfolgen an die angegebene Lieferadresse des Bestellers. Wird vom Besteller keine Lieferadresse angegeben, gilt die Bestelleradresse als Lieferadresse. Befindet sich die Lieferadresse in einem Land mit höheren Transportkosten als im Land der Rechnungsadresse, werden die vollen Transportkosten verrechnet. Mehrkosten für Zollgebühren, Expressgut, Luftfracht oder Boten werden in jedem Fall gesondert verrechnet.
- Die Transportkosten werden, sofern dies nicht ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung vermerkt ist, separat verrechnet.
- Die Auslieferungen erfolgen ebenerdig oder auf Rampe. Der Empfänger stellt die zum Ausladen notwendigen Personen auf seine Kosten zur Verfügung.
- Es gilt die Unterschrift eines Arbeitnehmers des Empfängers als Bestätigung dafür, dass die Sendung vollständig und frei von sichtbaren Schäden ist. Die Ware reist auf Gefahr und Risiko des Empfängers.
- Auf Leuchten und Leuchtmittel werden vorgezogene Recycling-Gebühren (vRG) erhoben. Für Leuchten gelten verschiedene Tarifstufen, während Leuchtmittel mit einem einheitlichen Tarif belegt sind. Die Tarife sind gesamtschweizerisch einheitlich und unterliegen der vom SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) veröffentlichten Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PVB). Die Tarife und Gerätelisten sind bei der Stiftung Licht Recycling Schweiz (SLRS) erhältlich respektive unter www.slrs.ch einzusehen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- Die Lieferungen bleiben Eigentum der smarterion ag bis zur Erfüllung sämtlicher der smarterion ag gegenüber dem Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Rechnungspreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist.
- Der Besteller erklärt sein Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes an seinem Wohnsitz.
- Der Besteller trifft geeignete Massnahmen, damit der Eigentumsanspruch der smarterion ag weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. MUSTERSENDUNGEN

- Ausnahmsweise und auf Vereinbarung werden Leuchten für eine Bemusterung für höchstens 30 Tage zur Verfügung gestellt. Innert dieser Zeit nicht retourniertes Material wird verrechnet und kann nicht mehr zurückgegeben werden. Musterlieferungen werden immer verrechnet.
- Nach Rücksendung der Muster erhält der Besteller eine Gutschrift, sofern die Leuchten einwandfrei und originalverpackt wieder bei der smarterion ag ankommen. Leuchten, die vom Besteller abgeändert oder beschädigt werden, können nicht zurückgegeben werden und werden in jedem Fall verrechnet.
- Muster, die auf Verlangen des Interessenten besonders angefertigt werden müssen, werden immer verrechnet. Transportkosten für Musterlieferungen werden in jedem Fall verrechnet und können nicht gutgeschrieben werden. LED-Lichtquellen aus Bemusterungen werden nicht gutgeschrieben und nicht zurückgenommen.

9. RÜCKSENDUNGEN

- Rücksendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung und franko angenommen. Es werden nur originalverpackte Lagerprodukte zurückgenommen.
- Spezialanfertigungen, nicht lagernde oder abgeänderte Standardmodelle (Farbe oder Ausführung) sowie Lichtquellen werden nicht zurückgenommen.
- Unbeschädigte Lagerprodukte werden zu höchstens 80 % des Nettowarenwertes gutgeschrieben. Beschädigtes Material wird nicht gutgeschrieben.
- Ist die retournierte Ware beschädigt, werden die Instandstellungsarbeiten dem Besteller zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Fehlende Teile wie Befestigungsmaterial oder Originalverpackung sind ebenfalls vom Besteller zu bezahlen.
- Die smarterion ag ist dem SLRS-Entsorgungssystem angeschlossen, welches die Rücknahme von Leuchten und Lampen organisiert. Es gelten die Entsorgungsbedingungen der SLRS.

10. INSTALLATIONSHINWEISE UND AFTERSALES-SERVICE

- Die Produkte der smarterion ag dürfen nur von qualifiziertem und konzessioniertem Personal aus dem Elektroinstallationsbereich an das Netz angeschlossen werden. Die entsprechenden Montage-/Demontage-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind einzuhalten
- Falls die smarterion ag für die Inbetriebnahme-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten beauftragt wird, trägt der Auftraggeber die Kosten inklusive Material- und Transport.

11. REKLAMATIONEN

- Transportschäden müssen unverzüglich bei der smarterion ag angemeldet werden. Zu spät beanstandete Transportschäden können nicht mehr bearbeitet werden. Die Verpackung muss zur Begutachtung bereitgehalten werden. Bei «Ex-Werk»-Lieferungen sind Transportschäden direkt beim Spediteur anzumelden.
- Minder- oder Falschlieferungen sowie Mängel können innerhalb von 10 Tagen nach Ankunft der Lieferung schriftlich beanstandet werden. Versäumt der Besteller dies, so gilt die Lieferung bzw. der Verkaufsgegenstand als genehmigt und vertragsgemäss erfüllt, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die auch bei der sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar waren.

12. GEWÄHRLEISTUNG

Für Mängel der Lieferung haftet die smarterion ag unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- Die Gewährleistungsverpflichtung der smarterion ag ist auf 24 Monate für LED-Leuchten und leuchttechnisches Zubehör nach erfolgter Ablieferung sowie 12 Monate für LED-Leuchtmittel, längstens jedoch auf die vom Hersteller angegebene Brenndauer beschränkt. Die Garantie beschränkt sich während der 24 Monate auf auftretende Mängel, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler seitens der smarterion ag der LED-Leuchten zurückzuführen sind. Wenn nicht anders spezifiziert liegt die garantierte Farbtoleranz von LED-Komponenten bei MAC ADAM 3. Der Lichtstrom und die Leistung können bei neuen LED-Komponenten eine Toleranz von +/- 10% aufweisen. Bei Nachlieferungen von LED-Komponenten kann es auf Grund des technischen Fortschritts sowie der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms und der Lichtfarbe von Produkten, zu Abweichungen gegenüber früheren Versionen kommen. Die Garantie umfasst dabei die kostenlose Reparatur oder den Ersatz der reklamierten Leistungen. Die freiwillige Verlängerung der Garantie auf 5 Jahre ist auf einzelne Produkte beschränkt und muss in der Auftragsbestätigung der smarterion ag gesondert festgehalten sein.
- Zusätzlich werden keine Kosten für die Demontage und Wiedermontage von Leuchten oder deren Bestandteilen sowie für irgendwelche anderen Folgeschäden übernommen.
- Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktage nach Erhalt der Lieferung in Textform geltend zu machen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln verlängert sich die Frist auf eine Woche nach Feststellung, längstens aber auf 24 Monate nach Gefahrenübergang.
- Bei begründeter und rechtzeitiger Mängelrüge ist der smarterion ag zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung bzw. zum Ersatz innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Die smarterion ag ist berechtigt, die Beseitigung eines Mangels abzulehnen, wenn die Kosten der Mängelbeseitigung den Kaufpreis der mangelhaften Ware um mehr als das Doppelte übersteigen. In diesem Fall kann der Käufer nur die Lieferung einer mangelfreien Sache beanspruchen. Wandelung ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- Die smarterion ag haftet nicht für Schäden, die durch Einwirkung dritter Personen, unsachgemässe Montage, Die vorgenannten Mängelursachen haben den Verlust aller Gewährleistungsansprüche zur Folge. Gleiches gilt bei eigenmächtigen Reparaturen oder Eingriffen in den Liefergegenstand durch den Besteller oder Dritte. Die Haftung nach dem Produkt haftpflichtgesetz bleibt unberührt.
- Projektierungsarbeiten und/oder die Bestimmung des Lieferumfanges durch die smarterion ag erfolgen ausschliesslich im Interesse des Bestellers. Die smarterion ag übernimmt hierfür keine Gewähr, es sei denn, dass der smarterion ag Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haftung für leichtes Verschulden ist ausgeschlossen.
- Schadenersatzforderungen wegen falscher Abbildungen, Texte und Preise oder verspäteter Lieferungen sind ausgeschlossen. Preisänderungen bleiben vorbehalten.
- Jegliche Garantie setzt im Übrigen voraus, dass das defekte Material verpackt franko an die smarterion ag zugestellt wird.

13. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag oder den Vertragsverhandlungen sich ergebenden Verpflichtungen für den Besteller und für die smarterion ag ist der schweizerische Sitz der smarterion ag. Die smarterion ag behält sich vor, den Vertragspartner nach seiner Wahl auch an dessen Wohnsitz/Sitz oder an einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

14. ANWENDBARES RECHT

Die Rechtsbeziehungen mit der smarterion ag unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG), auch wenn aus dem Ausland bestellt oder ins Ausland geliefert wird.

Mels, Juli 2021

Thomas Stepan, CEO